

**KOMMENTAR**  
**zum Gesetz**  
**über das Vertragssystem**  
**in der sozialistischen Wirtschaft**  
**vom 25. März 1982**  
**GBI. I Nr. 14 S. 293**

Herausgegeben vom Staatlichen Vertragsgericht  
beim Ministerrat der DDR  
mit einer Einleitung  
des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates  
und Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts  
**Manfred Flegel**

**Autorenkollektiv:**

**Dr. jur. Manfred Enzmann**  
**Dr. jur. Ursula Gerberding**  
**Dr. jur. Rosemarie Klinkert**  
**Dr. jur. Helmut Paar**  
**Karl-Dieter Schwenk**  
**Dr. jur. Erika Süß**  
**Claus Treufeldt**

**Prof. Dr. jur. Gerhard Walter**  
**Harry Walter**

**Leitung des Autorenkollektivs und Gesamtdredaktion:**  
**Prof. Dr. jur. Gerhard Walter**



**Staatsverlag**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Berlin 1985**

(3) Die Partner sollen eine der beteiligten Wirtschaftseinheiten mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der beauftragten Wirtschaftseinheit einschließlich ihrer Vollmachten zur Vertretung der Gemeinschaft im Rechtsverkehr sind im Vertrag zu vereinbaren. Die beauftragte Wirtschaftseinheit ist verpflichtet, gegenüber den anderen Partnern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen.

1. Die Gemeinschaft wird nach dem Kollegialprinzip und nicht nach den Grundsätzen der Einzeileitung geleitet. Um aber der notwendigen Reaktionsfähigkeit innerhalb der Wirtschaft zu entsprechen, hat sich ein Wechselverhältnis zwischen kollektiver Willensbildung in wesentlichen Fragen und geschäftsführenden Entscheidungen in operativen Fragen herausgebildet.

2.1. Absolute Gleichberechtigung der Partner bestimmt die kollektive Willensbildung. Mehrheitsentscheidungen sind unzulässig, deshalb sind kollektive Entscheidungen nur im Rahmen der ausdrücklich abgegebenen Zustimmungserklärung für den jeweiligen Partner bindend. Das VG orientiert auf die kollektive Willensbildung im Rat als Leitungsorgan der Gemeinschaft, macht aber die Bildung des Rates nicht zur Pflicht. Seine Bildung ist zweckmäßig, wenn sich eine größere Zahl von Betrieben über längere Zeit an der Gemeinschaftsarbeit beteiligt. Im Kooperationsrat, der in größeren Zeitabständen tagt, arbeiten in der Regel leitende Mitarbeiter, häufig Direktoren, zusammen. Über den Rat werden neben der Lösung der Grundfragen vor allem die demokratischen Initiativen der beteiligten Arbeitskollektive in den Betrieben koordiniert und die politische Führungstätigkeit der Partei gewährleistet. Beauftragte der Gewerkschaft und anderer gesellschaftlicher Organisationen können mit beratender Stimme mitwirken.

2.2. Die Geschäftsführung soll einem fachlich geeigneten, leistungsfähigen Partnerbetrieb entweder durch Festlegung im Vertrag oder durch Ratsbeschluß übertragen werden. Dieser Leitbetrieb vertritt als juristische Person die Gemeinschaft im Rechtsverkehr nach den allgemeinen Grundsätzen der KombinatsVO und des VG. Die Gemeinschaft ist organisationsrechtlich Bestandteil des Leitbetriebes.

bes. Die vom VG besonders geregelte Vertretungsmacht des Leitbetriebes ist bezüglich ihrer Rechtswirkungen nach außen so auszulegen, daß die Sicherheit im Rechtsverkehr die uneingeschränkte Anwendung des § 30 KombinatsVO i. V. m. § 13 VG verlangt. Handeln des Leitbetriebes ohne Vertretungsmacht der Gemeinschaft bindet demnach immer den Leitbetrieb, Mängel haben nur innerhalb der Gemeinschaft gegenüber den Partnern, anfechtende Wirkungen, nicht gegenüber Dritten.

2.3. Die Herausbildung eines relativ selbständigen, vom Leitbetrieb abgesonderten Leitungsapparates widerspricht dem Gemeinschaftszweck. Die Geschäftsführung der Gemeinschaft soll von Kadern des Leitbetriebes in Verbindung mit ihrer betrieblichen Tätigkeit auf der Grundlage exakter Festlegungen im Funktionsplan ausgeübt werden. Zu ihrer Unterstützung können Arbeitsgruppen aus Mitarbeitern der beteiligten Betriebe tätig werden, soz. B. bei der territorialen Rationalisierung für Technik, Hauptmechanik, Materialökonomie, Hauptenergetik, Neuerwesen.

3. Für Investitionsgemeinschaften gelten Besonderheiten:

- Der Vertrag ist durch übergeordnete Organe zu bestätigen (Ziff. 4 Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen, GBl. II Nr. 59 S. 642).
- Die Geschäftsführung wird durch einen Hauptauftraggeber wahrgenommen, der auch ein an der Gemeinschaftsinvestition nicht beteiligter bereits bestehender volkseigener Hauptauftraggeberbetrieb sein kann. Mit ihm ist ein gesonderter Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen (Abschn. I Ziff. 5 Richtlinie über gemeinsame Investitionen, a. a. O.).

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Finanzierung durch die Wirtschaftseinheiten zu gleichen Teilen.

(2) Die Bildung gemeinschaftlicher Fonds ist unzulässig. Bei gemeinschaftlichen Investitionen ist die Fondsinhaberschaft einer der beteiligten Wirtschaftseinheiten zu übertragen. Die Wirtschafts-

einheit ist verpflichtet, den anderen an der Gemeinschaft beteiligten Wirtschaftseinheiten die ökonomische Nutzung der gemeinschaftlichen Investition entsprechend den Zielen des Vertrages zu gewähren.

(3) Für Leistungen zwischen den Partnern der Gemeinschaft sind die gesetzlichen Preise anzuwenden. Dies gilt auch für Leistungen im Rahmen der Nutzung gemeinschaftlich finanzierter Investitionen. Die Partner können Vereinbarungen über eine Gewinnbeteiligung treffen.

1. Als nicht rechtsfähige Einheiten haben die Gemeinschaften keine Vermögensrechtsfähigkeit. Fondsbildung und -verwendung sind ökonomisch nicht möglich und zur Gewährleistung der Unantastbarkeit von Volkseigentum verfassungsrechtlich verboten. Alle vermögensrechtlichen Beziehungen werden vom geschäftsführenden Betrieb im Rahmen seiner Fondsbefugnisse ausgeübt.

2.1. Die Gemeinschaftsarbeit wird im Rahmen der Kostenplanung und -rechnung des Leitbetriebes hinsichtlich der anfallenden personellen und sachlichen Kosten finanziert. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden zu gleichen Teilen auf die an der Gemeinschaft beteiligten Betriebe verteilt. Im Vertrag können andere Anteile oder Finanzierungsgrundsätze festgelegt werden. Erfolgt das nicht, dann entsteht in Höhe des jeweiligen Anteils kraft Gesetzes ein Zahlungsanspruch. Voraussetzung ist die Kostennachweispflicht des die Zahlung fordernden Leitbetriebes.

2.2. Für wirtschaftliche Leistungen innerhalb der Gemeinschaft sind auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen die für die jeweilige Leistung gesetzlich gültigen Preise zu zahlen. Die teilweise geübte Praxis, sogenannte kostendeckende Preise abweichend vom gesetzlichen Preis zu vereinbaren, ist nicht zulässig, jedoch kann die anteilige Auszahlung von Gewinnen vereinbart werden. Das ist insbes. bei der anteiligen Nutzung von Grundmitteln der Fall, die durch Gemeinschaftsinvestitionen geschaffen wurden. Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der AO vom 30. Dezember 1982 über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt für Grundstücke

und Grundmittel (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 25). Grundsätzlich kein Nutzungsentgelt ist zu vereinbaren bei der Nutzung oder Mitnutzung von Grundstücken und Grundmitteln staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen durch andere staatliche Organe oder staatliche Einrichtungen, die dem gleichen zentralen oder örtlichen Staatsorgan unmittelbar unterstehen (§ 5 dieser AO).

2.3. Durch gemeinsame Investitionen geschaffene Grundmittel sind Volkseigentum. Ausgenommen sind Anteile gesellschaftlicher Organisationen, sie sind besonders in der Grundmittelrechnung auszuweisen (Abschn. I Ziff. 7 Richtlinie über gemeinsame Investitionen, a. a. O.). Die Fondsinhaberschaft ist grundsätzlich dem beteiligten Partner zu übertragen, der für die Leitung und Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtung die besten Voraussetzungen besitzt. Im Bereich der sozialen Infrastruktur sind das Einrichtungen oder Betriebe der Gebäudewirtschaft, des Gesundheitswesens, des Handels sowie der Energiewirtschaft. Die durch die Gemeinschaft geschaffenen Grundmittel sind durch den Fondsinhaber im vollen Umfang zu aktivieren und in der Grundmittelrechnung auszuweisen. Er ist zur Zahlung der Grundfondsaufgabe verpflichtet.

2.4. Durch Pflichtverletzungen eines beteiligten Betriebes der Gemeinschaft entstandene Schäden, z. B. durch mangelhafte oder nicht rechtzeitige Bereitstellung von Grundmitteln oder mangelhafte oder nicht rechtzeitige Erbringung materieller Leistungen, unterliegen nach § 105 Abs. 3 der Schadenersatzpflicht; Vertragsstrafen finden keine Anwendung.

#### § 77

#### Beendigung der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zur gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben endet, wenn der im Vertrag vereinbarte Zweck erreicht ist oder die im Vertrag vereinbarten Bedingungen für die Beendigung der Zusammenarbeit eingetreten sind.

(2) Die Zusammenarbeit ist durch Aufhebung des Vertrages zu beenden, wenn die Aufgaben und Ziele der Gemeinschaft nicht mehr in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen stehen. Dies gilt für das Ausscheiden eines Partners entsprechend.